

## **Merkblatt Anwaltskosten**

Die Ungewissheit darüber, wie teuer ein Besuch bei einem Anwalt wird, soll Sie nicht davon abhalten, mit mir in Kontakt zu treten. Ich informiere Sie gerne gleich zu Beginn über die Höhe der zu erwartenden Gebühren. Zögern Sie nicht, mich danach zu fragen.

### **Zu Ihrer Information vorab einige Hinweise:**

Die anwaltliche Vergütung erfolgt in der Regel auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Dass die Vergütung gleichwohl für den Außenstehenden recht undurchsichtig erscheint, liegt an der Bemessung des Gegenstands- oder Streitwertes, der die gesetzliche Grundlage für die Höhe der Gebührenrechnung darstellt und ggf. in gerichtlichen Verfahren durch das Gericht festgesetzt wird. Nach dem RVG bin ich berechtigt, auf meine voraussichtlich entstehenden Gebühren einen angemessenen Vorschuss zu nehmen.

Ab dem 1. Juli 2006 hängt die Vergütung für Erstberatung und anwaltliche Beratungen oder Gutachten nicht mehr von der gesetzlichen Gebührenordnung (RVG) ab. Die Anwälte sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auf eine Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten hinwirken (vgl. Presseerklärung des Bundesministeriums für Justiz <http://www.bmj.bund.de/anwaltsverguetung>).

Ich schlage Ihnen daher den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung vor, wobei ich eine Vereinbarung nach Stundenhonoraren vorziehe. Diese Vergütungsvereinbarung wird jeweils gesondert mit Ihnen verhandelt und schriftlich niedergelegt.

Ihre Rechtsschutzversicherung erstattet nicht jede Inanspruchnahme anwaltlicher Leistung. Notariatsangelegenheiten, die Vertretung in Ehescheidungsverfahren und die Verteidigung gegen den Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat sind regelmäßig vom Rechtsschutz ausgenommen. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass die von Ihnen gewünschte Anwaltstätigkeit von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen wird, sollten Sie selbst vorab Ihre Versicherung danach fragen.

Für ein gerichtliches Verfahren kann bei schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Hierüber entscheidet das Gericht. Wird der Antrag abgewiesen, müssen Sie die durch meine Beauftragung entstandenen Gebühren tragen. Dies gilt auch für die Kosten des dem eigentlichen Prozess vorangehenden, gerichtlichen Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens. Den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe finden Sie hier:

[http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/erkl\\_zp1a.pdf](http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/erkl_zp1a.pdf).

Sollten Sie Beratungshilfe für die Erstberatung in Anspruch nehmen wollen, so haben Sie - sofern Ihr Antrag auf Beratungshilfe durch das Amtsgericht abgewiesen wird - selbst die angemessene Vergütung an mich zu zahlen.

Legen Sie mir daher bitte bereits vor Beginn des ersten Gesprächs den Berechtigungsschein für die Beratungshilfe vor. Das Antragsformular finden Sie hier:

[www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe/AG\\_I\\_1.pdf](http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe/AG_I_1.pdf).

Sofern Sie Ihren Prozess gewinnen, ist der Gegner verpflichtet, die von Ihnen verauslagten Anwaltsgebühren und Gerichtskosten zu ersetzen. Sie haben jedoch nur einen entsprechenden Kostenersatzanspruch und bleiben u.a. hinsichtlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren Kostenschuldner, was insbesondere bei einer Vermögenslosigkeit des Gegners zu beachten ist. Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie zusätzlich zu Ihren eigenen Anwaltsgebühren und den Gerichtskosten auch die Anwaltsgebühren der Gegenseite tragen. Das gilt aber nicht im arbeitsgerichtlichen Prozess erster Instanz. Hier muss jede Partei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits ihre Kosten selbst tragen. Der Verlierer muss die Anwaltskosten des Gewinners nicht erstatten.

**Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator**  
**Sascha Dworzak**  
**Oberdorfstraße 3**  
**45143 Essen**